

Synopse Teilrevision Personalreglement (vom ER zu genehmigen)

Formulierung Reglement vom 1.1.2006	Neue Formulierung
<p>§ 7 Kündigung / Fristen</p> <p>¹ Die Kündigung des Anstellungsverhältnisses wird nur ausgesprochen, wenn sachlich zureichende Gründe vorliegen und diese im Rahmen des Qualifikationsgespräches schriftlich festgehalten wurden, namentlich:</p> <p>a) ... b) ... c) Mängel in der Leistung oder im Verhalten die sich trotz schriftlicher Mahnung während einer schriftlich angesetzten Bewährungszeit fortsetzen; d) mangelnde Bereitschaft während der Bewährungszeit oder danach, die im Anstellungsvertrag vereinbarte Arbeit oder eine zumutbare andere Arbeit zu verrichten.</p> <p>² Bevor die Kündigung ausgesprochen werden kann muss den Mitarbeitenden das rechtliche Gehör gewährt werden.</p>	<p>c) Mängel in der Leistung oder im Verhalten, die sich trotz schriftlicher Mahnung während einer schriftlich angesetzten Bewährungszeit fortsetzen;</p> <p>d) mangelnde Bereitschaft während der Bewährungszeit oder <u>danach die im</u> Anstellungsvertrag vereinbarte Arbeit oder eine zumutbare andere Arbeit zu verrichten.</p> <p>² Bevor die Kündigung ausgesprochen werden kann, <u>muss</u> den Mitarbeitenden das rechtliche Gehör gewährt werden.</p>
<p>§ 8 Vorzeitige Pensionierung</p> <p>¹ Die Mitarbeitenden werden in der Regel nach dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters, auf das Ende des Kalendermonates in den der Geburtstag fällt, in den Ruhestand versetzt. Die Rentenleistungen richten sich nach den Bestimmungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und der Vorsorgeeinrichtung (BVG).</p> <p>² Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen über die Altersgrenze hinaus bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres verlängert werden.</p> <p>³ Im Einvernehmen mit dem Gemeinderat können Mitarbeitende vorzeitig in den Ruhestand treten.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat ist sechs Monate im Voraus zu informieren.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat hat die Möglichkeit, frühestens 5 Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Alters, eine jährliche Übergangrente im Umfang von höchstens einer einfa-</p>	<p>§ 8 Pensionierung</p> <p>¹ Die Mitarbeitenden <u>gehen</u> in der Regel nach dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters auf das Ende des Kalendermonates, in den der Geburtstag fällt, <u>in Pension</u>. Die Rentenleistungen richten sich nach den Bestimmungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und der Vorsorgeeinrichtung (BVG).</p> <p>² Die Weiterführung des Arbeitsverhältnisses nach Erreichen der Altersgrenze ist im gegenseitigen Einvernehmen auf der Basis einer befristeten vertraglichen Vereinbarung möglich.</p> <p>³ Die Mitarbeitenden können bereits ab vollendetem 60. Altersjahr auf jedes Monatsende ganz oder teilweise in Pension gehen. Massgebend für den Rentenanspruch sind die Bestimmungen der angeschlossenen Pensionskasse (APK).</p> <p>⁴ Der Gemeinderat ist sechs Monate im Voraus schriftlich zu informieren.</p> <p>⁵ Wer nach mindestens 15 Dienstjahren bei der Gemeinde vorzeitig pensioniert wird, hat Anspruch auf eine Übergangrente in Höhe der maximalen einfachen AHV-Altersjahresrente.</p>

chen maximalen AHV-Rente auszurichten, falls dies aus Sicht des Arbeitgebers oder aus sozialen Gründen angezeigt ist. Ein Gesuch des Arbeitnehmers ist zu begründen.

⁶ Bei Teilzeitbeschäftigten gilt der Durchschnitt der Pensen der letzten fünf Jahre. Die Höhe der Übergangsrente reduziert sich anteilmässig.

⁷ Der für die Übergangsrente zur Verfügung gestellte Betrag wird in monatlichen Rentenbeträgen ausbezahlt.

⁸ Die Anstellungsbehörde ist berechtigt, die Übergangsrente zu reduzieren, wenn eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird und die Entschädigung mehr als Fr. 4'000.00 im Kalenderjahr beträgt. Ebenfalls erfolgt eine Kürzung, wenn Entschädigungen der Arbeitslosenkasse ausgerichtet werden. Die Kürzung erfolgt im Verhältnis zur Übergangsrente. Das betroffene Personal hat sich mittels Bestätigung der Steuerbehörden über die Höhe der Einkünfte auszuweisen.

⁶ Der Gemeinderat ist seinerseits berechtigt, die vorzeitige Pensionierung bis zu zwei Jahre vor der ordentlichen Pensionierung zu verlangen. Im Falle einer vorzeitigen Pensionierung durch den Arbeitgeber erhält der ehemalige Mitarbeitende in jedem Fall eine Übergangsrente in Höhe der maximalen zweifachen AHV-Altersrente.

⁷ Bei Teilzeitbeschäftigten reduziert sich die Höhe der Übergangsrente anteilmässig, wobei erst ein Anspruch ab einer Teilzeitbeschäftigung von mindestens 50 % besteht. Für die Festlegung des Teilpensums gilt der Durchschnitt der Pensen der letzten fünf Jahre.

⁸ Der für die Übergangsrente zur Verfügung gestellte Betrag wird in monatlichen Rentenbeträgen ausbezahlt. Bei einer vorzeitigen Pension von weniger als 12 Monaten reduziert sich die Übergangsrente anteilmässig.

⁹ Die bis zum ordentlichen AHV-Rentenalter noch fälligen AHV-Beiträge sind durch die vorzeitig Pensionierten selber zu entrichten.

¹⁰ Die Anstellungsbehörde ist berechtigt, die Übergangsrente zu reduzieren, wenn eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird und die Entschädigung mehr **als 12'000 Franken netto (abzüglich Sozialversicherungsbeiträge)** im Kalenderjahr beträgt. Ebenfalls erfolgt eine Kürzung, wenn Entschädigungen der Arbeitslosenkasse ausgerichtet werden. Die Kürzung erfolgt im Verhältnis zur Übergangsrente. Der betroffene ehemalige Mitarbeitende hat mittels Bestätigung der Steuerbehörden die Höhe der Einkünfte auszuweisen.

§ 28 Kinderzulagen

¹ Für jedes Kind, welches das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, wird eine Kinderzulage ausgerichtet, sofern der/die Partner/in nicht eine solche bezieht.

Wenn ein Kind infolge eines Gesundheitsschadens für wenigstens vier Monate ununterbro-

§ 28 Familienzulagen

¹ Für jedes Kind wird bis zum vollendeten 16. Lebensjahr eine Kinderzulage ausgerichtet, sofern der/die Partner/in nicht eine solche bezieht.

Für erwerbsunfähige Kinder erlischt der Anspruch am Ende des Monats, in welchem das Kind das 20.

<p>chen mindestens 40 % erwerbsunfähig ist, kann die Zulage über das 16. Altersjahr hinaus, längstens jedoch bis zum vollendeten 20. Altersjahr, ausgerichtet werden.</p> <p>² Für Kinder in Ausbildung wird die Kinderzulage bis zum vollendeten 25. Altersjahr weiter ausgerichtet.</p> <p>³ Bei einem Pensum von mindestens 70 % der Normalarbeitszeit erhalten Teilzeitbeschäftigte eine volle Zulage. Bei einem kleineren Pensum wird die Zulage im Verhältnis des tatsächlichen Arbeitspensums im Verhältnis zu einem 70 %-Pensum gekürzt.</p> <p>⁴ Die Ansätze richten sich im Minimum nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Gemeinderat kann höhere Ansätze festlegen und regelt dies in einem separaten Anhang.</p>	<p>Altersjahr vollendet hat.</p> <p>² Für erwerbsfähige Kinder in Ausbildung wird eine Ausbildungszulage bis zum vollendeten 25. Altersjahr ausgerichtet. Kein Anspruch besteht, wenn die Einkommensgrenze des Kindes gemäss Bundesgesetz der Familienzulagen überschritten wird.</p> <p>³ gestrichen</p> <p>⁴ Die Ansätze richten sich im Minimum nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Gemeinderat kann höhere Ansätze festlegen und regelt dies in einem separaten Anhang.</p>
<p>§ 38 Feiertage</p> <p>¹ Die bezahlten Feiertage werden durch den Gemeinderat bestimmt.</p> <p>² Am Vorabend von Feiertagen wird der Arbeitsschluss um eine Stunde vorverlegt bzw. die Sollarbeitszeit entsprechend reduziert.</p>	<p>§ 38 Feiertage</p> <p>¹ Die bezahlten Feiertage werden durch den Gemeinderat bestimmt.</p> <p><i>Abs. 2 ersatzlos gestrichen</i></p>
<p>§ 39 Vaterschaftsurlaub</p> <p>¹ Bezahlter oder unbezahlter Urlaub ist von der Anstellungsbehörde zu bewilligen.</p> <p>² Ohne Anrechnung an die Ferien und ohne Besoldungskürzung betragen die bezahlten Abwesenheiten:</p> <p>a) ... b) ... c) Geburt eigener Kinder: 1 Tag</p> <p>...</p>	<p>§ 39 Vaterschaftsurlaub</p> <p>¹ Bezahlter oder unbezahlter Urlaub ist von der Anstellungsbehörde zu bewilligen.</p> <p>² Ohne Anrechnung an die Ferien und ohne Besoldungskürzung betragen die bezahlten Abwesenheiten:</p> <p>a) ... b) ... c) Geburt eigener Kinder: <u>5 Tage Vaterschaftsurlaub, der zusammenhängend oder in zwei Tranchen von ganzen Arbeitstagen innerhalb von 3 Monaten ab der Geburt des Kindes bezogen werden kann.</u></p> <p>...</p>
<p>§ 47 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements am 1. Januar 2006 werden alle vorgängigen Anstellungsreglemente</p>	<p>§ 47 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements am <u>1. Januar 2011</u> werden alle vorgängigen Anstellungsreglemente</p>
<p>§ 48 Obersiggenthal, 8. Dezember 2006 Namens des Einwohnerrates Der Präsident: Die Protokollführerin: Dieter Martin Natalie Märki</p>	<p>Obersiggenthal, 26. August 2010 Namens des Einwohnerrates Der Präsident: Die Protokollführerin: Patrick Hehli Romana Hächler</p>

**Anhang 1 zum Personalreglement
Stelleneinreihung – gültig ab 1. Januar 2011**

<p>Stufe 9</p> <p>Verwaltung</p> <p>Gemeindeschreiber Leiter Finanzen Schulleiter</p>	<p>Stufe 9</p> <p>Verwaltung</p> <p>Gemeindeschreiber Leiter Finanzen</p>
---	---

Anhang 3 zum Personalreglement

<p>Überstundenentschädigung (§ 31 PR)</p> <p>Den Mitarbeitenden der Besoldungsklassen 1 bis 6 der Verwaltung werden für angeordnete Überstunden-, Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, soweit sie nicht im Funktionsbeschrieb vorgesehen sind (ausgenommen Polizei und Hauswarte), folgende Zuschläge ausgezahlt: (...)</p>	<p>Überstundenentschädigung (§ 31 PR)</p> <p>Den Mitarbeitenden der Besoldungsklassen 1 bis 6 der Verwaltung (<u>ausgenommen Mitarbeitende des Jugendnetzes und Hauswarte</u>) werden für angeordnete Überstunden-, Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, soweit sie nicht im Funktionsbeschrieb vorgesehen sind, folgende Zuschläge ausgezahlt: (...)</p>
---	---

Anhang 4 zum Personalreglement

<p>Zulagen gemäss § 28 Personalreglement¹</p> <p>Kinderzulage Fr. 230.00 pro Monat</p>	<p>Zulagen gemäss § 28 Personalreglement</p> <p>Kinderzulage Fr. 230.00 pro Monat Ausbildungszulage Fr. 280.00 pro Monat</p>
---	---

¹ Die Gemeinde Obersiggenthal bezahlt seit 2001 30 Franken mehr als der minimale kantonale Zulage